

Aktenzeichen: 8 AZR 345/94
Bundesarbeitsgericht 8. Senat

Urteil vom 19. Januar 1995
- 8 AZR 345/94 -

I. Kreisgericht
Neubrandenburg

Urteil vom 27. Juni 1991
- 2 Ca 42/91 M -

II. Landesarbeitsgericht
Mecklenburg-Vorpommern

Urteil vom 22. April 1992
- 2 Sa 252/91 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

unzulässige Revision

Gesetz:

ArbGG § 74 Abs. 1 Satz 1, § 9 Abs. 5 Satz 3 und 4, § 72
Abs. 5; ZPO §§ 551 Nr. 7, 552, 554 a Abs. 1; Einigungsver-
trag Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1
Abs. 5

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

8 AZR 345/94

2 Sa 252/91 Mecklenburg-Vorpommern

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
19. Januar 1995

U r t e i l

Höhmnn,
Reg.-Hauptsekretärin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Achte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. Januar 1995 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Ascheid, die Richter Dr. Wittek und Dr. Mikosch sowie die ehrenamtlichen Richter Hickler und Dr. Rödder für Recht erkannt:

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 22. April 1992 - 2 Sa 252/91 - wird als unzulässig verworfen.

Der Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten über die Wirksamkeit einer außerordentlichen Kündigung.

Der 1964 geborene Kläger war seit dem 1. Februar 1990 als Leutnant der Kriminalpolizei beim Kreiskriminalamt M an- gestellt. Der Beklagte kündigte das Arbeitsverhältnis am 21. Februar 1991 unter Hinweis auf Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Abs. 5 der Anlage I zum Einigungsvertrag fristlos.

Mit seiner am 22. Februar 1991 beim Kreisgericht eingegangenen Klage hat der Kläger die Unwirksamkeit der Kündigung geltend gemacht und seine Weiterbeschäftigung verlangt.

Der Kläger hat beantragt,

1. festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien durch die außerordentliche Kündigung des Beklagten vom 21. Februar 1991



nicht aufgelöst worden sei,

2. den Beklagten zu verurteilen, den Kläger zu unveränderten Arbeitsbedingungen weiterzubeschäftigen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat geltend gemacht, der Kläger sei von 1983 bis 1990 beim MfS/AfNS tätig gewesen, und sich hilfsweise auf die Umdeutung in eine ordentliche Kündigung mit zweiwöchiger Kündigungsfrist berufen.

Das Kreisgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Beklagten durch ein am 22. April 1992 verkündetes Urteil zurückgewiesen und die Revision zugelassen. Dieses Urteil ist am 17. März 1994 unterschrieben zur Geschäftsstelle gelangt und am 23. März 1994 dem Beklagten zugestellt worden. Mit der am 20. April 1994 beim Bundesarbeitsgericht eingegangenen Revision vom selben Tage rügt der Beklagte (ausschließlich), das Berufungsurteil sei nicht innerhalb von fünf Monaten nach seiner Verkündung mit Tatbestand und Entscheidungsgründen unterschrieben zur Geschäftsstelle gelangt; es stelle deshalb eine Entscheidung ohne Gründe im Sinne des § 551 Nr. 7 ZPO dar.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist nicht zulässig. Sie ist nicht in der gesetzlichen Frist (§ 74 Abs. 1 Satz 1 ArbGG, § 552 ZPO, § 9 Abs. 5



Satz 3 und 4 ArbGG) eingelegt worden und daher gemäß § 554 a Abs. 1 ZPO als unzulässig zu verwerfen.

Im arbeitsgerichtlichen Verfahren beginnt mit Ablauf der Fünfmonatsfrist des § 552 ZPO nicht die Revisionsfrist, sondern wegen des Fehlens der vorgeschriebenen Rechtsmittelbelehrung die Jahresfrist des § 9 Abs. 5 Satz 4 ArbGG (BAG Urteil vom 16. August 1991 - 2 AZR 241/90 - AP Nr. 2 zu § 15 SchwbG 1986, zu I 3 der Gründe; BAG Urteil vom 14. September 1984 - 7 AZR 528/83 - AP Nr. 3 zu § 9 ArbGG 1979; BAG Beschluß vom 22. November 1966 - 4 AZR 402/66 - AP Nr. 14 zu § 9 ArbGG 1953). Hieran hält der Senat auch angesichts der Revisionsangriffe des Beklagten fest. Der Beginn der Revisionsfrist wird im Arbeitsgerichtsgesetz nicht ausdrücklich geregelt. Er richtet sich gemäß § 72 Abs. 5 ArbGG nach § 552 2. Halbsatz ZPO. § 9 Abs. 5 Satz 4 ArbGG zielt auf den Fall, daß die Rechtsmittelbelehrung in der zugestellten Entscheidung unterblieben oder unrichtig erteilt war, schließt die Anwendung von § 552 ZPO also nicht aus. Die zitierte Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts trägt somit dem Spannungsverhältnis der beiden Normen Rechnung. Die Auffassung des Beklagten würde demgegenüber dazu führen, daß die Revision bei fehlender Urteilszustellung ohne zeitliche Beschränkung eingelegt werden könnte und der Eintritt der Rechtskraft allein von der unterlegenen Partei abhinge.

Im Entscheidungsfall ist das am 22. April 1992 verkündete Berufungsurteil erst nach Ablauf der Jahresfrist dem Revisionskläger zugestellt worden (am 23. März 1994). Bei Eingang der Re-



vision am 20. April 1994 war die Jahresfrist abgelaufen und das angefochtene Urteil bereits rechtskräftig. Bei dieser Rechtslage greift der Hinweis der Revision auf die Rechtsmittelbelehrung in dem Urteil nicht; ein Vertrauenstatbestand konnte angesichts der bereits eingetretenen Rechtskraft nicht mehr geschaffen werden.

Der Beklagte hat gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten des erfolglosen Rechtsmittels zu tragen.

Ascheid

Dr. Wittek

Mikosch

Hickler

Dr. Rödder





[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)